

### **Rechnungsberichtigung / Vermeidung der Vorsteuerkürzung**

Umsatzsteuerprüfer sind bei Eingangsrechnungen „pingelig“ und prüfen, ob die Rechnung alle erforderlichen Rechnungsinhalte gemäß § 14 Absatz 4 UStG aufweist.

§ 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz zählt u.a. auf : (Ausnahme: Kleinbetragsrechnung, Betrag unter 150,00 € brutto)

- Angabe der Art und Menge der Ware/ Dienstleistung
- Nettobetrag, %-Satz Umsatzsteuer, Bruttobetrag
- Lieferdatum
- Steuer-Nummer des Lieferanten
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- vollständiger Name des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Kommt es zu einer Vorsteuerkürzung, entstehen häufig Nachzahlungszinsen (sechs Prozent pro Jahr), weil der Vorsteuerabzug rückwirkend gekürzt wird.

Aber: Es gibt eine Möglichkeit, die Nachzahlungszinsen zu vermeiden:

- Sie legen eine berichtigte Eingangsrechnung vor, noch vor Abschluss der Prüfung
- Einspruch einlegen gegen den Umsatzsteuerbescheid und Ruhen des Einspruchsverfahren beantragen (erledigt die Steuerkanzlei K. Löseke).

Hintergrund: Der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof, Yves Bot, hält die deutsche Regelung, dass die Berichtigung einer Rechnung keine Wirkung für die Vergangenheit hat, für rechtswidrig.